

21. Änderung des Flächennutzungsplans 1998

ABWÄGUNG ÜBER DIE IM RAHMEN DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

März 2022

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit, Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 20. Dezember 2021 bis 28. Januar 2022 stattgefunden. Es sind keine Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung eingegangen.

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 15. Dezember 2021 bis 28. Januar 2022 stattgefunden.

Aus der folgenden Tabelle ergeben sich die beteiligten Behörden sowie deren Reaktionen:

NIz	Name	Anre	gung	Datum	
Nr.	- Name	ja	nein	_ Datum	
1.	Feuerwehr, Sachgebiet vorbeugender Brandschutz		Х		
2.	Bauaufsicht		Х		
3.	Ordnungs- und Umweltschutzamt		Х		
4.	Untere Naturschutzbehörde		X		
5.	Untere Wasserbehörde, Untere Abfallbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde		X		
6.	Untere Denkmalschutzbehörde		Х		
7.	Agentur für Arbeit		X		
8.	Amprion GmbH	Х		21.12.2021	
9.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Referat Infra I 3		X	15.12.2021	
10.	Busverkehr Rhein-Neckar GmbH		Х		
11.	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND); Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz		Х		
12.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Tele- kommunikation, Post und Eisenbahnen		Х		
13.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)		Х		
14.	Creos Deutschland GmbH		Х		
15.	Corpus Sireo Asset Management GmbH		Х		
16.	Deutsche Telekom Technik GmbH; Technik Niederlassung Südwest , PTI 21, Bauleitplanung	X		14.01.2022	
17.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz; Abteilung Landentwick- lung/Ländliche Bodenordnung		Х		
18.	Eisenbahn-Bundesamt; Außenstelle Frank- furt/Saarbrücken		X		
19.	E-plus Mobilfunk GmbH & Co. KG Abteilung EMH		Х		

NI-	Nome	Anreg	Datum	
Nr.	Name	ja	nein	_ Datum
20.	GASCADE Gastransport GmbH		Х	
21.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer	Х		20.12.2021
22.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesdenkmalpflege		X	
23.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie; Erdgeschichte	X		15.12.2021
24.	Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie GNOR, Landesgeschäftsstelle		Х	
25.	Gewässerzweckverband; Isenach-Eckbach		Х	16.12.2021
26.	Handwerkskammer der Pfalz		Х	
27.	Hochwasserpartnerschaft "Nördliche Vorder- pfalz"		Х	
28.	IHK Pfalz		Х	28.01.2022
29.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co.KG; Planung NE 3 Trier		Х	
30.	Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis Umwelt und Planung		Х	
31.	Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis Abt. Gesundheitsamt		X	29.12.2021
32.	Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.		X	24.01.2022
33.	Landesamt für Geologie und Bergbau		Х	
34.	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südwest		Х	
35.	Landesbetrieb Mobilität Speyer	Х		19.01.2022
36.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz		X	20.12.2021
37.	Ministerium des Inneren, für Sport und Infra- struktur; Abteilung Breitband-Projekt-Büro Rheinland-Pfalz		X	
38.	NaturFreunde, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.; Geschäftsstelle		Х	
39.	Naturschutzbund Deutschland; Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.		Х	
40.	Pfalzkom GmbH		Х	
41.	Pfalzwerke Netz AG	Х		28.12.2021
42.	Polizeiinspektion Frankenthal		Х	
43.	Pollichia e.V.; Geschäftsstelle		Х	
44.	Rheinpfalzbus GmbH		Х	

Nr.	Name	Anre	gung	_ Datum
INI .	Ivallie	ja	nein	Datum
45.	Rhein-Main-Rohrleitungstransport-Gesellschaft	Х		16.12.2021
46.	SGD Süd; Obere Landesplanungsbehörde	X		
47.	SGD Süd; Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz	Х		21.01.2022
48.	Stadt Ludwigshafen am Rhein; Stadtentwick- lung		Х	
49.	Stadtwerke Frankenthal GmbH; Technischer Service		Х	
50.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	Х		14.01.2022
51.	Verband Region Rhein-Neckar		Х	
52.	Verbandsgemeindeverwaltung Lambsheim- Heßheim		Х	
53.	Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf		X	15.12.2021
54.	Verkehrsverbund Rhein-Neckar; Abteilung Planen		Х	
55.	Landesamt für Vermessung und Geobasisin- formation Rheinland-Pfalz		Х	
56.	Vodafone GmbH		X	
57.	Vodafone Deutschland GmbH		Х	
58.	Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz		Х	
59.	Wintershall Holding GmbH		Х	02.02.2022
60.	Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH Fran- kenthal		Х	16.12.2021
61.	Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd		Х	
62.	Colt Technology Service Group		X	
63.	Ethylen-Pipeline-Süd GmbH & Co. KG		Х	
64.	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG)		Х	
65.	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG		Х	
66.	Intersnack Knabber-Gebäck GmbH & Co. KG		Х	
67.	Evonik Technology & Infrastructure GmbH		Х	
68.	MVV Netze GmbH		Х	
69.	Netrion GmbH (früher "24/7 Netz GmbH" - MVV-Tochter)		Х	
70.	NGN FIBER NETWORK KG		Х	22.12.2021
71.	PFALZGAS GmbH		Х	
				<u> </u>

Nr.	Name	Anregung		Datum	
	Turne .	ja	nein	Datam	
72.	PLEdoc GmbH, Essen		Х	06.01.2022	
73.	Deutscher Wetterdienst; Regionales Klimabüro Essen		X	04.01.2022	

Folgende Träger öffentlicher Belange haben geantwortet und allgemeine Hinweise bzw. Anregungen gegeben:

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
8.	Amprion GmbH,	Schreiben vom 21.12.2021		
	Dortmund	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Stellungnahme hat keine Änderungen der Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung zur Folge. Die zuständigen Unternehmen wurden beteiligt.	Kenntnis genommen, es ergeben
9.	Bundesamt für Inf- rastruktur der Bun- deswehr, Bonn	Schreiben vom 15.12.2021 Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände	rungen der Unterlagen zur Flä-	
16.	Deutsche Telekom, Mannheim	Schreiben vom 14.01.2022 Zur o. a. Planung und der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren haben wir bereits mit Schreiben PTI 21, Betrieb, Harald Kudras, vom 26. Juni 2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	_	Kenntnis genommen, es ergeben
21.	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesar- chäologie, Speyer	Schreiben vom 20.12.2021 Mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt 5 in der Begründung ihren Niederschlag gefunden haben, erklären wir uns einverstanden. Die Kartierung der archäologischen Verdachtsflächen ist entsprechend der Vorgaben ausgeführt und entspricht dem derzei-		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergeben sich keine Änderungen an der Planung.

tigen Stand der Kenntnis. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der Wird zur Kenntnis genommen. tatsächlichen im Boden vorhanden, prähistorischen Denkmale bekannt.

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die Eintragungen archäologischer Bereiche zunächst einmal ein Planungshemmnis darstellen. Vor einer eventuellen Überplanung ist unsere Fachbehörde zu konsultieren, da sonst erhebliche Kosten für Grabungen und wissenschaftliche Bearbeitung entstehen können, die dann vom Planungsträger zu tragen sind.

Wir machen außerdem darauf aufmerksam, dass Ausgleichsflächen und archäologische Bereiche sich durchaus decken können und sollten, sofern in den Ausgleichsflächen keine Eingriffe in den Boden (Regenrückhaltebecken, Feuchtbiotope) vorgesehen sind. Absprache ist auch in einem solchen Fall dringend erforderlich.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmälern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Im Rahmen der im Parallelverfahren durchgeführten Bebauungsplanung fanden bereits ein Erörterungstermin sowie auch ein Ortstermin mit der Direktion Landesarchäologie statt; ebenso wurde ein Bodengutachten erstellt, auf dessen Grundlage die Direktion Landesarchäologie Speyer feststellt, dass auf eine archäologische Sondierung verzichtet werden kann.

Regenrückhaltebecken, Feuchtbiotope o.ä. sind in den Ausgleichsflächen nicht vorgesehen.

Der Hinweis wurde bereits in der im Parallelverfahren durchgeführten Bebauungsplanung berücksichtigt.

Die betreffenden Stellen wurden ebenfalls beteiligt.

23.	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Abt. Erdgeschichte, Speyer	Schreiben vom 15.12.2021 Wir haben das o.a. Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Abt. Erdgeschichte bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Vorgang nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Abt. Erdgeschichte. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/Abt. Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	Die Stellungnahme hat keine Änderungen der Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung zur Folge. Die betreffenden Stellen wurden ebenfalls beteiligt.	
25.	Gewässerzweck- verband Isenach- Eckbach, Lamsheim	Schreiben vom 16.12.2021 Mit der Maßnahme sind keine Gewässer des Verbandes betroffen.	Die Stellungnahme hat keine Änderungen der Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung zur Folge.	
28.	IHK Pfalz, Ludwigs- hafen	Schreiben vom 28.01.2022 Anbei unsere Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Flomersheim, Östlich des Siebenbauernwegs" sowie zur im Parallelverfahren laufenden 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Frankenthal. Wir haben keine Einwände vorzubringen und bedanken uns für die Beteiligung der IHK Pfalz. Uns sind keine Konflikte mit wirtschaftlichen Interessen bekannt und es ist keines unserer Mitgliedsunternehmen mit Bedenken an uns herangetreten.	Die Stellungnahme hat keine Änderungen der Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung zur Folge.	Kenntnis genommen, es ergeben
31.	Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis Abt. Gesundheits- amt	Schreiben vom 29.12.2021 Wir können Ihnen mitteilen, dass unsererseits weiterhin keine Einwände bestehen.	Die Stellungnahme hat keine Ände- rungen der Unterlagen zur Flä-	1

			chennutzungsplanänderung zur Folge.	sich keine Änderungen an der Planung.
32.	Landesaktionsge- meinschaft Natur und Umwelt Rhein- land-Pfalz e.V., Obermoschel	Schreiben vom 24.01.2022 Die LandesAktionsGemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland- Pfalz e.V. dankt für die Beteiligung im vorgenannten Verfahren. Bezugnehmend auf das vorgenannte Verfahren werden von uns keine Einwände oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme hat keine Änderungen der Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung zur Folge.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergeben sich keine Änderungen an der Planung.
35.	Landesbetrieb Mobilität, Speyer	Schreiben vom 19.01.2022 Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme vom 01.06.2021 und halten an den darin getätigten Ausführungen fest. Auch sei nochmals erwähnt, dass sich die Stellungnahme ausdrücklich nur auf das übergeordnete klassifizierte Straßennetz bezieht.	Die Ausführungen aus der Stellungnahme vom 01.06.2021 wurden in der im Parallelverfahren durchgeführten Bebauungsplanung berücksichtigt. Die Stellungnahme hat keine Änderungen der Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung zur Folge.	1
36.	Landwirtschaftska- mer Rheinland- Pfalz, Neustadt	Schreiben vom 20.12.2021 Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme hat keine Änderungen der Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung zur Folge.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergeben sich keine Änderungen an der Planung.
41.	Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen	Schreiben vom 28.12.2021 Im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir nachfolgende Stellungnahme ab. Aus organisatorischen Gründen erfolgt unsere Stellungnahme zum Parallelverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Flomersheim, Östlich des Siebenbauernwegs" separat. Unsere	rungen der Unterlagen zur Flä- chennutzungsplanänderung zur	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergeben sich keine Änderungen an der Planung.

		Stellungnahme vom 23.Juni 2021 (Zeichen: RP47-766-17798-21) hat weiterhin Gültigkeit Im räumlichen Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplans 1998 befinden sich derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG. Es sind weiterhin keine Belange des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches unseres Unternehmens zu berücksichtigen und wir haben nach wie vor keine Anregungen und Bedenken zur Änderung des Flächennutzungsplans. Wir weisen an dieser Stelle allerdings ausdrücklich darauf hin, dass unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt. Es ist erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft bei unserem Unternehmen einholen, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (https://www.pfalzwerkenetz.de/service/kundenservice/online-planauskunft) zur Verfügung steht. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. Bitte senden Sie uns zu gegebenen Zeitpunkt nach In-Kraft-Treten der Flächennutzungsplanänderung, die rechtskräftigen Unterlagen zu. Die Unterlagen werden ausschließlich in unserem Unternehmen verwendet.	Der Hinweis betrifft nicht mögliche Regelungsinhalte der Flächennut- zungsplanänderung.	
45.	Rhein-Main- Rohrleitungstrans- portgesellschaft, Köln	Schreiben vom 16.12.2021 Von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass diese nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden,	Auf Flächennutzungsplanebene werden keine Ausgleichsflächen erforderlich. Die Kompensation des Eingriffs im Zuge des im Parallel- verfahren aufgestellten Vorhaben-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergeben sich keine Änderungen an der Planung.

		bitten wir um erneute Beteiligung.	bezogenen Bebauungsplans ist innerhalb dessen Geltungsbereichs B vollumfänglich möglich. Es werden daher keine weiteren Flächen überplant. Die Stellungnahme hat keine Änderungen der Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung zur Folge.	
47.	SGD Süd; Regio- nalstelle Wasser- wirtschaft, Ab- fallwirtschaft und Bodenschutz	Schreiben vom 21.01.2022 Die Abwägung zu unsere o.g. Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung sowie die aktuellen Planungen (Stand 12.10.2021 zum Bebauungsplan + Stand 01.09.2021 zur Flächennutzungsplanänderung) habe ich zur Kenntnis genommen. Hierzu besteht unser Einverständnis. Unsere o.g. Stellungnahme behält weiter ihre Gültigkeit und ist zu beachten.	Die Stellungnahme hat keine Änderungen der Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung zur Folge. Die vorangegangene Stellungnahme vom 21.06.2021 betrifft nicht mögliche Regelungsinhalte der Flächennutzungsplanänderung. Die Ausführungen aus dieser Stellungnahme wurden in der im Parallelverfahren durchgeführten Bebauungsplanung berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergeben sich keine Änderungen an der Planung.
50.	Telefonica, Nürn- berg	Schreiben vom 14.01.2022 Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass auch weiterhin keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen	Die Stellungnahme hat keine Änderungen der Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung zur Folge.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergeben sich keine Änderungen an der Planung.

		ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Frankenthal (Pfalz)		
53.	Verbandsgemeinde Maxdorf	Schreiben vom 15.12.2021 Keine Stellungnahme erforderlich	Die Stellungnahme hat keine Änderungen der Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung zur Folge.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergeben sich keine Änderungen an der Planung.
59.	Wintershall Holding GmbH	Schreiben vom 02.02.2022 Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung: Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BBergG) zur Gewinnung von Rohstoffen. In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens. Hinweis:	Die Stellungnahme hat keine Änderungen der Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung zur Folge.	_

		Zum 01. Mai 2019 hat sich die Wintershall Holding GmbH (ehemals Wintershall AG) mit der DEA Deutsche Erdoel AG zusammengeschlossen. Leitungsauskünfte werden mittlerweile gemeinsam erteilt, diese Stellungnahme gibt daher Auskunft über die gesamten Anlagen der Wintershall Dea Deutschland GmbH.		
60.	Wirtschaftsförde- rungsgesellschaft, Frankenthal	Schreiben vom 16.12.2021 Gegen die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans bestehen seitens der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Frankenthal (Pfalz) keine Einwände.	_	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergeben sich keine Änderungen an der Planung.
70.	NGN Fiber Network KG, Aubstadt	Schreiben vom 22.12.2021 Nach detaillierter Überprüfung teilen wir Ihnen mit, dass Sie durch die oben genannte Maßnahme nicht in den Schutzstreifen bestehender Anlagen der NGN FIBER NETWORK KG kommen. Grundlage für diese Planauskunft ist der von Ihnen gewählte Ausschnitt von untenstehender Anfrage. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte per eMail an trassenauskunft@ngn-fibernetwork.de.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergeben sich keine Änderungen an der Planung.
72.	PLEdoc GmbH Netzauskunft, Es- sen	Schreiben vom 06.01.2022 Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern,	rungen der Unterlagen zur Flä-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergeben sich keine Änderungen an der Planung.

Schwaig bei Nürnberg

- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)

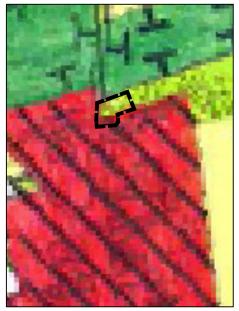
Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.



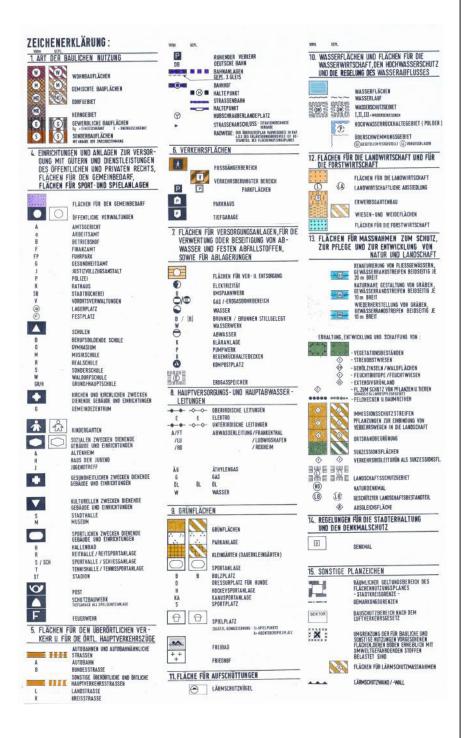
73.	Deutscher Wetter- dienst, Offenbach	Schreiben vom 04.01.2022		
	dienst, Onenbach	Im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes 1998 der Stadt Frankenthal (Pfalz).	rungen der Unterlagen zur Flä-	Kenntnis genommen, es ergeben
		Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.		
		Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.		
		Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.		

Bestandsituation



Planung





Stadt Frankenthal

Rathausplatz 2-7 67227 Frankenthal

21. Änderung des Flächennutzungsplans 1998



MATTHIAS BRAUN
DIPL.-ING. STADTPLANER/ARCHITEKT
VIRCHOWSTRASSE 23, 67227 FRANKENTHAL, TEL.: 06233-366 566 FAX: 06233-366567
BGM.-TRUPP-STR. 11, 67069 LUDWIGSHAFEN, TEL.: 0621-657 92 66 FAX: 0621-657 92 67
WWW MRPI AN.DE

PROJEKT-NR.	DATUM	GEZEICHNET	VERFASSER	MASSSTAB	INDEX
S 342	03.02.2022	TL	M. Braun	1:2000	FNP 01



STADT FRANKENTHAL

21. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS 1998

BEGRÜNDUNG

ZUM ENTWURF DER 21. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS 1998 GEM. §5 ABS. 5 BAUGB

Inhalt

- 1. Lage des Plangebiets im Siedlungsraum
- 2. Anlass und Ziel der Änderung
- 3. Entwicklung aus übergeordneten Planungen
- 4. Eingriff in Natur und Landschaft
- 5. Archäologische Verdachtsfälle
- 6. Umweltbericht
- 7. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Begründung Stand: 22.02.2022 Seite 1 von 8



1. Lage des Plangebiets im Siedlungsraum

Der Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Norden des Stadtteils Flomersheim am Rande der bebauten Ortslage. Er umfasst eine Fläche von ca. 180 m².

Der Geltungsbereich grenzt im Westen an die verlängerte Raiffeisenstraße, den Siebenbauernweg, an. Gegenüber ist bereits bestehende Wohnbebauung vorhanden. Im Süden schließen direkt bestehende Wohnbebauung und die bebaute Ortslage an. Im Norden und Osten schließen Grün-/Gartenflächen an.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 688/2 und Flurstück 404 teilweise (Maßnahmenfläche).

Die genaue Abgrenzung ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

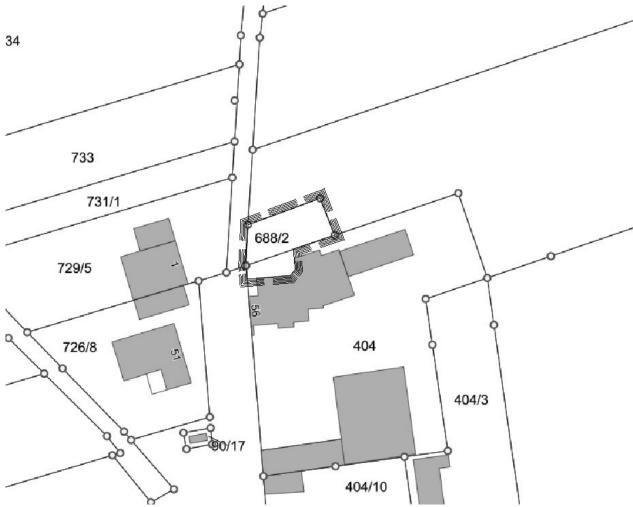


Abbildung 1: Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

Begründung Stand: 22.02.2022 Seite 2 von 8



2. Anlass und Ziel der Änderung

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Frankenthal steht in inhaltlichem und verfahrenstechnischem Zusammenhang mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Flomersheim, Östlich des Siebenbauernwegs". Das Verfahren wird als Parallelverfahren im Sinne des §8 Abs. 3 BauGB geführt.

Zur Sicherung einer nachhaltigen, geordneten städtebaulichen Entwicklung fasste der Rat der Stadt Frankenthal daher am 01.10.2020 den Beschluss zur Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan "Flomersheim, Östlich des Siebenbauernwegs".

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan sieht für den südlichen Teil des Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans im südlichsten Bereich Wohnbauflächen, für die übrige Maßnahmenfläche Grünflächen vor.

Im Zuge dieses Bebauungsplanverfahrens soll die Bebaubarkeit der im Geltungsbereich befindlichen, zum nördlichen Ortsrand des Stadtteils Flomersheim gelegenen, Fläche im direkten Anschluss an die bestehende Bebauung ermöglicht werden. In diesem Zuge ist ein L-förmiger, nicht unterkellerter und zweigeschossiger Anbau an das bestehende Gebäude geplant. Durch den Anbau wird die bestehende Wohnfläche (ohne Balkone und Büro) um ca. 114 m² erweitert.

Für den nördlichen Geltungsbereichsteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind im Flächennutzungsplan Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – Erhaltung, Entwicklung und Schaffung von Vegetationsbeständen – ausgewiesen. Diese Nutzung entspricht der im Bebauungsplan vorgesehenen. Insofern ist die Nutzung der nördlichen Geltungsbereichsfläche bereits aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Diese Fläche ist daher nicht von der Flächennutzungsplanänderung betroffen.

3. Entwicklung aus übergeordneten Planungen

In der Raumnutzungskarte des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist der Bereich der Flächennutzungsplanänderung als Übergangsbereich zwischen Siedlungsfläche Wohnen (Bestand) und einem Regionalen Grünzug bzw. Vorranggebiet für die Landwirtschaft dargestellt.

Da sich das Plangebiet im Randbereich der Siedlungsfläche Wohnen befindet, es sich im vorliegenden Fall nur um eine sehr geringfügige Erweiterung der Siedlungsflächen handelt sowie der Ortsrand nach wie vor durch die benachbarten Grünstrukturen eingebunden ist, werden die raumordnerischen Zielvorstellungen im Zuge der Planung auf Flächennutzungsplanebene sowie durch den parallel aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.

4. Eingriff in Natur und Landschaft

Ökologische Aspekte

Die Maßnahmenfläche stellt derzeit eine Gartenfläche in direkter Nachbarschaft zum südlich angrenzenden Wohnhaus dar.

Die Eingriffe im Plangebiet wirken sich im Wesentlichen auf die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Tiere und Pflanzen aus.

Die im Zuge des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorgesehene neue Bebauung führt zum Verlust von max. ca. 150 m² Rasenfläche. Auch müssen im Zusammenhang mit der Bebauung zwei Nadelbäume, eine Zeder und eine Kiefer, gefällt werden. Zur Schaffung von Lebensraum für die ortsansässige Fauna werden die

Begründung Stand: 22.02.2022 Seite 3 von 8



entfallenden Nadelbäume in unmittelbarer Umgebung durch heimische Laubbäume ersetzt. Hierzu sind innerhalb der im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft 4 heimische Laubbäume 2. Ordnung zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Um eine ausreichende Pflanzqualität zu erreichen, sind heimische Arten zu verwenden, die als Mindestanforderung bei Einzelbäumen einen Stammumfang von mind. 16 cm bzw. bei Obsthochstämmen mind. 10 cm in 1 m Stammhöhe aufweisen. Vor allem für Insekten bietet die zudem festgesetzte extensive Dachbegrünung Wohn- und Nahrungsraum.

Die Versiegelungen durch das Gebäude bewirken den Verlust aller Bodenfunktionen in diesem Bereich, die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und eine Erhöhung des Oberflächenabflusses von Niederschlägen im Plangebiet. Das Wasserrückhaltevermögen wird ebenfalls vermindert. Zur Minimierung des Eingriffes ist der vorhandene Bodentyp, soweit möglich, - d.h. in den nicht von der Baumaßnahme betroffenen Flächen (Überbauung, Baustraße), - zu erhalten. Bei allen Baumaßnahmen sind der humose Oberboden und der Unterboden getrennt abzubauen, vorrangig einer Wiederverwertung im Gebiet zuzuführen und bis zu diesem Zeitpunkt getrennt in Mieten (max. 2 m Höhe) zu lagern und gegen Vernässung zu schützen. Die anfallenden Oberflächenwässer auf den Grundstücken sind soweit möglich und in größtmöglichem Umfang über die belebte Bodenzone zu versickern bzw. zu verdunsten, um möglichst viel Wasser dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zuzuführen. Auf Grundlage des vorliegenden Bodengutachtens stehen unterhalb der oberflächennah anstehenden Schluffe Fein- bis Mittelsande an, für die ein Durchlässigkeitsbeiwert von 10*-4 bis 10*-5 m/s angesetzt werden kann. Dieser Bereich ist für eine Versickerung von Oberflächenwasser geeignet. Da durch das Bauvorhaben eine vergleichsweise geringe Oberflächenwassermenge anfällt, die durch die festgesetzte Dachbegrünung weiter gepuffert wird, ist eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden angrenzenden Gartenflächen unproblematisch möglich. Die genauen Versickerungsbereiche sind im Zuge einer detaillierten Außenanlagenplanung festzulegen.

Da Flächenentsiegelungen im Plangebiet nicht möglich sind, ist die Teilversiegelung des Bodens durch Maßnahmen, die der Natur an anderer Stelle zugutekommen, zu kompensieren.

Der Ortsrand wird kleinräumig im Zuge des Bauvorhabens sehr geringfügig nach Norden verschoben. Aufgrund der Ausgangssituation hat dies aus landespflegerischer Sicht keinen Einfluss auf die Ortsrandsituation. Die Fläche ist gut durch Gehölze eingebunden. Diese einbindenden Gehölze bleiben erhalten.

Aufgrund der geringen Größe des Untersuchungsgebiets und der vorgesehenen Nutzung ist auch der Eingriff auf das Klima vernachlässigbar. Die extensive Dachbegrünung verhindert die Aufwärmung der Dachfläche und ist zur Kompensation des Eingriffs in das Klimapotenzial geeignet.

Da bei der Planung des Bauvorhabens darauf geachtet wurde, den Eingriff in die vorhandene Flora so gering wie möglich zu gestalten, ist der Eingriff durch die Neupflanzung von vier heimischen Laubbäumen in unmittelbarer Nähe des Vorhabens und die extensive Dachbegrünung voll kompensierbar. Externe Ersatzmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Immissionsschutzrechtliche Aspekte (Schall)

Im Zuge der Aufstellung des im Parallelverfahren aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurden eine schalltechnische Untersuchung der zu erwartenden verkehrlichen Geräuschemissionen der öffentlichen Straßen auf das Plangebiet sowie Beurteilung der Geräuscheinwirkungen nach den geltenden Regelwerken

Begründung Stand: 22.02.2022 Seite 4 von 8



und eine schalltechnische Untersuchung der zur erwartenden landwirtschaftlichen Geräuschemissionen vorgenommen.

Auf der Ebene der Bauleitplanung werden keine Maßnahmen zum Schallschutz in Bezug auf die landwirtschaftliche Betriebsstätte erforderlich. An der geplanten Bebauung innerhalb des Plangebiets werden die Vorgaben der DIN 18005, Beiblatt 1 und der TALärm unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung inklusive des Spitzenpegelkriteriums im Tag- und Nachtzeitraum erfüllt.

Gemäß der schalltechnischen Untersuchung der zu erwartenden verkehrlichen Geräuschemissionen vom 07.10.2021 liegt im Tagzeitraum innerhalb des Plangebietes der Lärmpegelbereich LPB II nach DIN 4109-1, 2018 vor. Im Lärmpegelbereich LPB II ist für Gebäude mit Wohnnutzung das Schalldämm-Maß der Fassade gegen Außenlärm (quasi Mittelwert der fassadenbildenden Bauteile) nicht im Rahmen des Bauantrages rechnerisch nachzuweisen. Es genügen die üblichen Baustoffe und Bauteile, die auch dem heutigen Standard des Wärmeschutznachweises genügen.

Im Nachtzeitraum liegen innerhalb des Plangebietes die Lärmpegelbereiche LPB II bis LPB III nach DIN 4109, 2018 vor. Im Lärmpegelbereich LPB III ist für Gebäude mit Wohnnutzung das Schalldämm-Maß der Fassade gegen Außenlärm (quasi Mittelwert der fassadenbildenden Bauteile) im Rahmen des Bauantrages rechnerisch nachzuweisen.

Gemäß DIN 4109-1, Januar 2018 muss bei der Festsetzung der Lärmpegelbereiche zwischen Räumen unterschieden werden, welche zum Aufenthalt im Tagzeitraum und zum Aufenthalt im Nachtzeitraum (Schlaf-, Kinder-, Gäste-, Hotelzimmer etc.) genutzt werden. Der maßgebliche Außenlärmpegel im Tagzeitraum gilt nach DIN 4109, 2018 für alle schutzbedürftigen Räume, die überwiegend im Tagzeitraum genutzt werden. Für die überwiegend zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräume (Schlafräume, Kinderzimmer , Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten etc.) gelten die Lärmpegelbereiche / maßgebliche Außenlärmpegel berechnet für den Nachtzeitraum, wenn diese höher sind als die Lärmpegelbereiche / maßgebliche Außenlärmpegel im Tagzeitraum.

Bei der hier untersuchten Situation sind Anforderungen der Lärmpegelbereiche für den Nachtzeitraum an der Westfassade höher als für den Tagzeitraum. Daher ist, wenn nur einmal Lärmpegelbereiche im Bebauungsplan festgesetzt werden sollen, die Berechnungsvariante der Lärmpegelbereiche / maßgebliche Außenlärmpegel für den Nachtzeitraum im Bebauungsplan festzusetzen, da diese in einigen Bereichen höhere Zahlenwerte ausweist. Die niedrigeren Zahlenwerte im Nachtzeitraum innerhalb des Plangebietes sind nicht maßgeblich, da der Lärmpegelbereich II ohne weiteren Nachweis mit den heutigen Baustoffen abgedeckt und erfüllt wird.

Es wird daher im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt, dass an der Westfassade des Bauvorhabens nur im Nachtzeitraum der Lärmpegelbereich III vorliegt und somit für vorwiegend im Nachtzeitraum genutzte Räume (Schlafzimmer , Kinderzimmer, etc.) der Schallschutz gegen Außenlärm nach DIN 4109-1, 2018 rechnerisch nachgewiesen werden muss. Das Erfordernis zur Vorlage der rechnerischen Nachweise wird in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen. Hierbei sind die jeweils im Detail vorgesehenen Baustoffe und Bauteile (z.B. Fenster) zu berücksichtigen, die auf der Ebene der Bauleitplanung noch nicht abschließend geregelt werden.

Zudem wird festgesetzt, dass für Schlafräume an der Westfassade und Nordfassade fensterunabhängige, schallgedämmte Lüftungseinrichtungen eingebaut werden müssen.

Begründung Stand: 22.02.2022 Seite 5 von 8



Die grundsätzlichen Vorgaben des Gesundheitsschutzes werden innerhalb des gesamten Plangebietes in Bezug auf den Verkehrslärm auch ohne zusätzliche aktive Schallschutzmaßnahmen im Tag- und Nachtzeitraum erfüllt. Es werden somit keine weitergehenden Festsetzungen/Regelungen in Bezug auf den Schallschutz erforderlich.

5. Archäologische Verdachtsfälle

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung eine Fundstelle verzeichnet (Flomersheim 5) (siehe nachfolgende Kartierung).

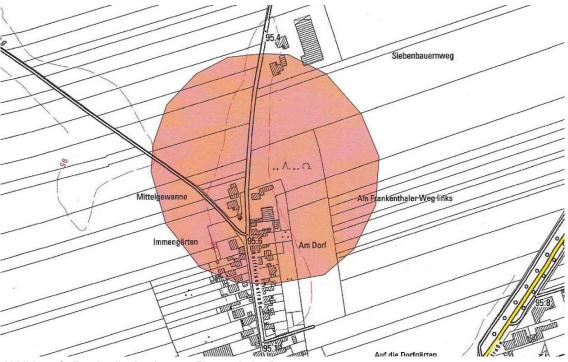


Abbildung 2: Fundstellenkartierung "Flomersheim 5"

Dies ist in den nachfolgenden Planungsebenen zwingend zu berücksichtigen.

6. Umweltbericht

Der Flächennutzungsplan wird parallel zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Flomersheim, Östlich des Siebenbauernwegs" geändert. Zu diesem wurde ein Umweltbericht, auf welchen hier verwiesen wird, erstellt. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden hierin beschrieben und bewertet.

Aufgrund der Regelungen über die Abschichtung und die Vermeidung von Mehrfachprüfungen gemäß §2 Abs. 4 BauGB kann die Prüfung der wahrscheinlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die im Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan geprüften Umweltbelange begrenzt werden.

Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets der Änderung des Flächennutzungsplans ist ein größerer Prüfrahmen nicht erforderlich, da nicht davon auszugehen ist, dass andere erhebliche Umweltauswirkungen als die in der Umweltprüfung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ermittelten auftreten.

Begründung Stand: 22.02.2022 Seite 6 von 8



Der Umweltbericht bildet einen besonderen Bestandteil der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans 1998 im Parallelverfahren. Die in ihm aufgeführten Umweltbelange wurden entsprechend abgewogen.

7. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Im Zuge der 21. Änderung des Flächennutzungsplans 1998 wurden die Schritte der frühzeitigen und der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Anregungen aus den Beteiligungsverfahren wurden planungsbegleitend verschiedentlich gewürdigt. Einige vorgetragene Anregungen waren in der Planung bereits umfänglich oder im Wesentlichen berücksichtigt worden bzw. konnten durch kleinere Änderungen und Ergänzungen sowie redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen in der Begründung integriert werden. Die vorlaufend oder während des Parallelverfahrens erstellten Fachuntersuchungen und Fachbeiträge lieferten dabei wichtige Erkenntnisse. Generell wird zu den Ergebnissen der Beteiligungsverfahren auf die umfangreichen textlichen Ausarbeitungen verwiesen, die dem Stadtrat zur Durchführung der Abwägung zu den Anregungen vorlagen.

In einer Stellungnahme wurden die Anforderungen an Löschwasserversorgung und Fahrbahnbreiten aus brandschutztechnischer Sicht dargestellt. Diese Hinweise betreffen nicht mögliche Regelungsinhalte der Flächennutzungsplanänderung. Auf Flächennutzungsplanebene ergeben sich keine Regelungserfordernisse.

Seitens der zuständigen Behörde wurde auf das Vorhandensein einer archäologischen Fundstelle hingewiesen und um Aufnahme dieser mit der Kennung "Archäologische Verdachtsfläche gebeten. Dieser Anregung wurde gefolgt und die Informationen wurden entsprechend in die Planzeichnung aufgenommen.

Eine Stellungnahme wies mit Blick auf den Straßenverkehr und die im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplanung darauf hin, dass durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen sicherzustellen ist, dass den Erfordernissen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen ist und ggf. auf Bauleitplanungsebene Lärmschutzmaßnahmen zu treffen sind. Im Rahmen des Parallelverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, deren Ergebnisse in die Unterlagen und Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans eingearbeitet wurden, um den zu erwartenden verkehrlichen Geräuschemissionen vollumfänglich Rechnung zu tragen. Auf Flächennutzungsplanebene ergeben sich keine Regelungserfordernisse.

Im Zusammenhang mit dem bereits im parallel aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Erfordernis der Versickerung und Verdunstung der anfallenden Oberflächenwässer wurde angeregt, zu prüfen, ob eine breitflächige bzw. Muldenversickerung vor Ort mit vertretbarem Aufwand möglich auf ist. das Erfordernis einer mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmenden Niederschlagswasserbewirtschaftungsplanung inkl. ggf. erforderlichem Erlaubnisverfahren hingewiesen sowie die Herstellung von Stellplätzen mit wasserdurchlässigen Materialien angeregt. Diese Punkte betreffen nicht mögliche Regelungsinhalte der Flächennutzungsplanänderung. Auf Flächennutzungsplanebene ergeben sich keine Regelungserfordernisse.

Durch den Gasversorger wurde auf eine bestehende Versorgungsleitung des Bestandsanwesens hingewiesen, deren Überbauung unzulässig ist und die ggf. umzuverlegen ist. Diese Hinweise betreffen nicht mögliche Regelungsinhalte der Flächennutzungsplanänderung. Auf Flächennutzungsplanebene ergeben sich keine Regelungserfordernisse.

Begründung Stand: 22.02.2022 Seite 7 von 8



Seitens eines Betreibers von im Plangebiet befindlichen Telekommunikationsanlagen wurden Hinweise zur Sicherung und zum Schutz dieser Leitungen vorgebracht, die nicht mögliche Regelungsinhalte der Flächennutzungsplanänderung betrafen. Auch wurden diverse sonstige Hinweise vorgebracht, die ebenfalls nicht mögliche Regelungsinhalte der Flächennutzungsplanänderung betrafen.

Aufgestellt im Auftrag der Stadt Frankenthal Frankenthal, im Februar 2022/S342/BG FNP 220222

Raum- und Umweltplanung Stadtplanung Sportstättenplanung Architektur

MBPLAN Dipl.-Ing. Stadtplaner/Architekt MATTHIAS BRAUN

Virchowstraße 23 67227 Frankenthal Fon 06233 - 366 566 Fax 06233 - 366 567

Bürgermeister-Trupp-Str. 11 67069 Ludwigshafen Fon 0621 - 65 79 266 Fax 0621 - 65 79 267

www.mbplan.de info@mbplan.de

Begründung Stand: 22.02.2022 Seite 8 von 8



STADT FRANKENTHAL

21. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS 1998

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG NACH § 6A ABS. 1 BAUGB

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Verfahrensablauf

Das Verfahren zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Frankenthal wurde im sog. Vollverfahren nach Baugesetzbuch durchgeführt.

Es wurde die frühzeitige Beteiligung der Bürgerschaft gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden ebenfalls durchgeführt.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Frankenthal steht in inhaltlichem und verfahrenstechnischem Zusammenhang mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Flomersheim, Östlich des Siebenbauernwegs". Das Verfahren wird als Parallelverfahren im Sinne des §8 Abs. 3 BauGB geführt.

Es wurden zur Erstellung des vorgenannten Bebauungsplans ein Umweltbericht sowie eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung sowie schalltechnische Untersuchungen zu verkehrlichen und landwirtschaftlichen Geräuschemissionen, ein Bodengutachten, ein landespflegerischer Planungsbeitrag und eine Klimafolgenabschätzung durchgeführt.

Aufgrund der Regelungen über die Abschichtung und die Vermeidung von Mehrfachprüfungen gemäß §2 Abs. 4 BauGB kann die Prüfung der wahrscheinlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die im Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan geprüften Umweltbelange begrenzt werden.

2. Ziel der Planung

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan sieht für den südlichen Teil des Geltungsbereichs des im Parallelverfahren aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplans im südlichsten Bereich Wohnbauflächen, für die übrige Maßnahmenfläche Grünflächen vor.

Im Zuge dieses Bebauungsplanverfahrens soll die Bebaubarkeit der im Geltungsbereich befindlichen, zum nördlichen Ortsrand des Stadtteils Flomersheim gelegenen, Fläche im direkten Anschluss an die bestehende Bebauung ermöglicht werden. In diesem Zuge ist ein L-förmiger, nicht unterkellerter und zweigeschossiger Anbau an das bestehende Gebäude geplant. Durch den Anbau wird die bestehende Wohnfläche (ohne Balkone und Büro) um ca. 114 m² erweitert.

Für den nördlichen Geltungsbereichsteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind im Flächennutzungsplan Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – Erhaltung, Entwicklung und Schaffung von Vegetationsbeständen – ausgewiesen. Diese Nutzung

Stand: 02.03.2022



entspricht der im Bebauungsplan vorgesehenen. Insofern ist die Nutzung der nördlichen Geltungsbereichsfläche bereits aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Diese Fläche ist daher nicht von der Flächennutzungsplanänderung betroffen.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Der Flächennutzungsplan wird parallel zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Flomersheim, Östlich des Siebenbauernwegs" geändert. Zu diesem wurde ein Umweltbericht, auf welchen hier verwiesen wird, erstellt. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden hierin beschrieben und bewertet.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind im Umweltbericht verfügbar:

- Dem Umweltbericht lagen insbesondere der Landespflegerischen Planungsbeitrag sowie die schalltechnischen Untersuchungen zu verkehrlichen und landwirtschaftlichen Geräuschemissionen zugrunde
- Projektrelevante Umweltbelange und mögliche Auswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Bevölkerung und deren Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter
- Übersicht der möglichen Auswirkungen
- landespflegerische Zielvorstellungen
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich
- Nullvariantenprüfung des Vorhabens und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands
- Prüfung von Planungsalternativen
- Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Zudem enthält die Begründung noch folgende umweltbezogene Informationen:

- Bestandsaufnahme zu Flächennutzungen innerhalb des Plangebietes und seiner Umgebung, Archäologie
- Geplante Nutzungen mit Einbeziehung von Emissionen
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets der Änderung des Flächennutzungsplans ist ein größerer Prüfrahmen nicht erforderlich, da nicht davon auszugehen ist, dass andere erhebliche Umweltauswirkungen als die in der Umweltprüfung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ermittelten auftreten.

4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Ergebnis der Abwägung

Die Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 31. Mai bis 01. Juli 2021. Es sind keine Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung eingegangen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 26. Mai bis 25. Juni 2021 stattgefunden. Für das Landesamt für Geologie und Bergbau wurde eine Fristverlängerung bis 23.07.2021 gewährt, es ging jedoch keine Stellungnahme innerhalb dieser Frist ein.

Die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 20. Dezember 2021 bis 28. Januar 2022 stattgefunden. Es sind keine Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung eingegangen.

Stand: 02.03.2022



Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 15. Dezember 2021 bis 28. Januar 2022 stattgefunden.

Die Anregungen aus den Beteiligungsverfahren wurden planungsbegleitend verschiedentlich gewürdigt. Einige vorgetragene Anregungen waren in der Planung bereits umfänglich oder im Wesentlichen berücksichtigt worden bzw. konnten durch kleinere Änderungen und Ergänzungen sowie redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen in der Begründung integriert werden. Die vorlaufend oder während des Parallelverfahrens erstellten Fachuntersuchungen und Fachbeiträge lieferten dabei wichtige Erkenntnisse. Generell wird zu den Ergebnissen der Beteiligungsverfahren auf die umfangreichen textlichen Ausarbeitungen verwiesen, die dem Stadtrat zur Durchführung der Abwägung zu den Anregungen vorlagen.

In einer Stellungnahme wurden die Anforderungen an Löschwasserversorgung und Fahrbahnbreiten aus brandschutztechnischer Sicht dargestellt. Diese Hinweise betreffen nicht mögliche Regelungsinhalte der Flächennutzungsplanänderung. Auf Flächennutzungsplanebene ergeben sich keine Regelungserfordernisse.

Seitens der zuständigen Behörde wurde auf das Vorhandensein einer archäologischen Fundstelle hingewiesen und um Aufnahme dieser mit der Kennung "Archäologische Verdachtsfläche gebeten. Dieser Anregung wurde gefolgt und die Informationen wurden entsprechend in die Planzeichnung aufgenommen.

Eine Stellungnahme wies mit Blick auf den Straßenverkehr und die im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplanung darauf hin, dass durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen sicherzustellen ist, dass den Erfordernissen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen ist und ggf. auf Bauleitplanungsebene Lärmschutzmaßnahmen zu treffen sind. Im Rahmen des Parallelverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, deren Ergebnisse in die Unterlagen und Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans eingearbeitet wurden, um den zu erwartenden verkehrlichen Geräuschemissionen vollumfänglich Rechnung zu tragen. Auf Flächennutzungsplanebene ergeben sich keine Regelungserfordernisse.

Im Zusammenhang mit dem bereits im parallel aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Erfordernis der Versickerung und Verdunstung der anfallenden Oberflächenwässer wurde angeregt, zu prüfen, ob eine breitflächige bzw. Muldenversickerung vor Ort mit vertretbarem Aufwand möglich ist. auf das Erfordernis einer mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmenden Niederschlagswasserbewirtschaftungsplanung inkl. ggf. erforderlichem Erlaubnisverfahren hingewiesen sowie die Herstellung von Stellplätzen mit wasserdurchlässigen Materialien angeregt. Diese Punkte betreffen nicht mögliche Regelungsinhalte der Flächennutzungsplanänderung. Auf Flächennutzungsplanebene ergeben sich keine Regelungserfordernisse.

Durch den Gasversorger wurde auf eine bestehende Versorgungsleitung des Bestandsanwesens hingewiesen, deren Überbauung unzulässig ist und die ggf. umzuverlegen ist. Diese Hinweise betreffen nicht mögliche Regelungsinhalte der Flächennutzungsplanänderung. Auf Flächennutzungsplanebene ergeben sich keine Regelungserfordernisse.

Seitens eines Betreibers von im Plangebiet befindlichen Telekommunikationsanlagen wurden Hinweise zur Sicherung und zum Schutz dieser Leitungen vorgebracht, die nicht mögliche Regelungsinhalte der Flächennutzungsplanänderung betrafen. Auch wurden diverse sonstige Hinweise vorgebracht, die ebenfalls nicht mögliche Regelungsinhalte der Flächennutzungsplanänderung betrafen.

Stand: 02.03.2022



5. Planungsalternativen

Planungsalternativen wurden im Vorfeld geprüft. Aufgrund der spezifischen Rahmenbedingungen des Anbaus an das bestehende Gebäude im Zuge des im Parallelverfahren aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplans bestehen hinsichtlich der gewählten Planungsvariante grundsätzlich keine praktikablen Alternativen.

Stand: 02.03.2022

Aufgestellt im Auftrag der Stadt Frankenthal Frankenthal, im März 2022/S342/ZE FNP 220302

> Raum- und Umweltplanung Stadtplanung Sportstättenplanung Architektur



Virchowstraße 23 67227 Frankenthal Fon 06233 - 366 566 Fax 06233 - 366 567

Bürgermeister-Trupp-Str. 11 67069 Ludwigshafen Fon 0621 - 65 79 266 Fax 0621 - 65 79 267

> www.mbplan.de info@mbplan.de